

HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES HARZ

Auf der Grundlage der § 10 i.V.m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 30.10.2019 folgende Hauptsatzung des Landkreises Harz beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Harz“. Er hat seinen Sitz in Halberstadt.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Harz zeigt:

Gespalten von Silber und Rot, vorn zwei zugewendete, steigende rote Forellen, hinten zwei schräg gekreuzte silberne Kredenzmesser mit goldenen Griffen.

(2) Die Flagge des Landkreises Harz zeigt

in der Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, linker Streifen rot, rechter Streifen weiß;

in der Querform: Streifen waagrecht verlaufend, oberer Streifen rot, unterer Streifen weiß

mit dem jeweils mittig aufgelegten Landkreiswappen.

(3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Harz".

II. ABSCHNITT VERFASSUNG UND VERWALTUNG DES LANDKREISES

§ 3 Kreistag

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages. Die Stellvertreter führen die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegende Bezeichnung "Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages" bzw. "Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages".

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn ein Antrag auf Abwahl auf der Tagesordnung gestanden hat, die den Mitgliedern des Kreistages bei der Einberufung mitgeteilt worden ist. Eine Neuwahl des Vorsitzenden bzw. der Vertreter hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen

1. beschließenden Ausschüsse:

- Kreisausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz
- Betriebsausschuss der „Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz“

2. beratenden Ausschüsse:

- Ausschuss für Finanzen
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Soziales und Gesundheit
- Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Kreistages innerhalb ihres Aufgabengebietes grundsätzlich vor.

(2) Der Kreisausschuss besteht aus 9 Mitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, so bestimmt der Kreisausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

(3) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages gemäß § 45 KVG LSA bedürfen, nicht der Beschlussfassung eines anderen beschließenden Ausschusses vorbehalten sind und nicht gemäß § 66 KVG LSA und § 8 dieser Satzung dem Landrat obliegen; das sind:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppe A 12 Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten der Entgeltgruppen 11, S 17 bis Entgeltgruppen 12, S 18 TVöD,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert in einer Höhe von über 130.000,00 EUR bis max. 500.000,00 EUR liegt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, die aufgrund einer förmlichen Ausschreibung erfolgen, wenn sie 50.000,00 EUR übersteigen und nicht größer als 130.000,00 EUR sind,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, soweit sie 50.000,00 EUR übersteigen und nicht größer als 130.000,00 EUR sind,

5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigen und nicht größer als 130.000,00 EUR sind,

6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000,00 Euro übersteigen und nicht größer als 2.500,00 Euro sind.

(4) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe, den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Harz.

(5) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz ist ein beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen; im Übrigen ist er unter Beachtung der jeweiligen Betriebsatzung des Eigenbetriebes ein beschließender Ausschuss. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz besteht aus 8 Kreistagsmitgliedern, einem Beschäftigtenvertreter und dem Landrat oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden.

(6) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz ist ein beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen; im Übrigen ist er unter Beachtung der jeweiligen Betriebsatzung des Eigenbetriebes ein beschließender Ausschuss. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz besteht aus 8 Kreistagsmitgliedern, einem Beschäftigtenvertreter und dem Landrat oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden.

(7) Der Betriebsausschuss der „Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz“ ist ein beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen; im Übrigen ist er unter Beachtung der jeweiligen Betriebsatzung des Eigenbetriebes ein beschließender Ausschuss. Der Betriebsausschuss der „Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz“ besteht aus 8 Kreistagsmitgliedern, einem Beschäftigtenvertreter und dem Landrat oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden.

(8) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 9 Mitgliedern des Kreistages. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. § 50 KVG LSA bleibt unberührt.

(2) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

(3) Die Ausschussvorsitze in beratenden Ausschüssen werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen die ständigen beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsmitglieder.

(4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich durch den Kreistag widerruflich jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

- Ausschuss für Finanzen
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Soziales und Gesundheit
- Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung

(5) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Kreistag zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie bestehen aus 9 Kreistagsmitgliedern und werden als beratende Ausschüsse tätig. Bei der Bildung eines zeitweiligen Ausschusses ist der Auftrag für seine Tätigkeit durch Beschluss des Kreistages festzulegen.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse wird durch die vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Landrat

(1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppen 10 und S 16 TVöD,

1 a. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Grundlagen für die Entscheidung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die von der VKA erlassenen Arbeitgeberrichtlinien, soweit diese von der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zur Anwendung zugelassen wurden.

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 130.000,00 EUR nicht übersteigen,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, die aufgrund einer förmlichen Ausschreibung erfolgen, wenn sie 50.000,00 EUR nicht übersteigen,

4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, soweit sie 50.000,00 EUR nicht übersteigen,

5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000,00 Euro nicht übersteigen,

6. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 EUR nicht übersteigen,

7. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder der Bundesanstalt für Arbeit gedeckt werden,

8. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

(2) Der Landrat ist ermächtigt, Verträge nach der VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes abzuschließen.

(3) Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9 Allgemeine Vertretung des Landrates

Der Kreistag wählt auf der Grundlage des § 67 KVG LSA einen 1. Vertreter des Landrates für den Verhinderungsfall sowie einen 2. Vertreter des Landrates für den Fall, dass der Landrat und der 1. Vertreter des Landrates verhindert sind.

§ 10 Kommunale Beauftragte

(1) Zur Verwirklichung der Grundrechte der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Harz. Sie ist hauptamtlich tätig.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden und kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten des Landkreises Harz. Er ist hauptamtlich tätig.

Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden und kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Ihm ist in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT EINWOHNER UND BÜRGER

§ 11 Bürgerbefragung, Bürgerentscheid

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur zu Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

IV. ABSCHNITT BEKANNTMACHUNGEN

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen des Landkreises Harz im „Harzer Kreisblatt – Amtsblatt des Landkreises Harz“ bekannt gemacht. Abweichend hiervon erfolgen Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen ausschließlich in den Lokalausgaben der Volksstimme („Harzer Volksstimme“; „Halberstädter Tageblatt“) und der Mitteldeutschen Zeitung („Quedlinburger Harzbote“).

Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung des Landkreises Harz, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42, Haus III (Archiv) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.kreis-hz.de zugänglich gemacht.

(2) Soweit keine anderen Rechtsvorschriften abweichende Bestimmungen enthalten, werden Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen und Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen und Verordnungen bekanntzumachen sind, für einen Monat in der Kreisverwaltung des Landkreises Harz zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung).

Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen wird im textlichen Teil der Satzung hinreichend umschrieben; Ort und Dauer der Auslegung werden im Amtsblatt bekanntgemacht. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden in denjenigen Lokalausgaben der „Mitteldeutschen Zeitung“ und „Volksstimme“ veröffentlicht, die im Kreisgebiet des Landkreises Harz erscheinen („Harzer Volksstimme“; „Halberstädter Tageblatt“; „Quedlinburger Harzbote“).

Wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft, kann anstelle der Bekanntmachung in diesen Tageszeitungen auch als vereinfachte Form der Bekanntmachung der Aushang im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, treten. Die Aushangfrist beträgt, wenn nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden in den Lokalausgaben der „Mitteldeutschen Zeitung“ und „Volksstimme“ spätestens 4 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

V. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN

§ 14 Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Harz vom 06.10.2014 außer Kraft.

Halberstadt, den 23.12.2019

Skiebe
Landrat

Vermerk zu den gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmigungspflichtigen Teilen der Hauptsatzung

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 17.12.2019 (Aktenzeichen 206.1.1-10020-HZ-100) wurde die Hauptsatzung des Landkreises Harz genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk:

Veröffentlicht im Harzer Kreisblatt Nr. 1 am 25.01.2020